

# KOMMUNALER HANDLUNGSLEITFADEN

## zur Fördermittelvergabe aus dem Innenstadtfonds im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“(ZIZ), Stand 6.12.2022, gültig ab 1.01.2023

### § 1 Aufgabe und Ziel

Die Stadt Cottbus/Chósebus richtet im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ einen Verfügungsfonds (Innenstadtfonds) ein, der durch finanzielle Unterstützung privates und privatwirtschaftliches Engagement stärken und geeignete lokale Akteure für die Belange der Stadtentwicklung gewinnen und in die Finanzierung einbinden soll.

Der Innenstadtfonds wird mit bis zu **50 Prozent aus Mitteln des Bundesprogramms** „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ-Förderung) sowie Eigenmitteln der Stadt Cottbus/Chósebus finanziert.

Der übrige private Anteil des Verfügungsfonds von **50 Prozent** kann von privaten Dritten - z. B. von Akteuren der lokalen Wirtschaft, Grundstücks- und Immobilieneigentümern, bereits vorhandenen Organisationsstrukturen (Interessengemeinschaften, Immobilien-, Standortgemeinschaften, Gewerbe-, Standortmarketing-, Innenstadtförder- und sonstigen Vereine oder Stiftungen), Sponsoren (Kooperationspartner, Unternehmen außerhalb des Fördergebietes) und Privatpersonen (Spenden- und Sponsorengelder) und außer für Investitionen und investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.

Voraussetzung für die Bereitstellung öffentlicher Mittel ist die Zurverfügungstellung privater Mittel in derselben Höhe.

Aus dem Fonds werden Maßnahmen, Projekte oder Aktivitäten innerhalb der Fördergebietskulisse (siehe Anlage 1) Innenstadt finanziert, die ihrer nachhaltigen Stärkung dienen. Die zu fördernden Maßnahmen müssen den Zielen der integrierten Stadtentwicklung auf Gesamtstadt-, Stadtteil- und Quartiersebene entsprechen und dürfen Ihnen nicht zuwiderlaufen. Eine zusätzliche Förderung durch andere Bundes-, Landes- oder EU-Fördergelder ist nur nach expliziter Prüfung und Freigabe möglich. Der Förderzeitraum läuft bis zum 31.08.2025.

### § 2 Fördergegenstand

Der Innenstadtfonds soll explizit für kleinteilige, ergänzende investive und nicht-investive Projekte als Unterstützung zur mittel- und langfristigen Maßnahmenumsetzung im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ eingesetzt werden.

**Investive Maßnahmen** bezeichnen Aufgaben und Maßnahmen, die einen längerfristigen Nutzen für ein Gebiet darstellen. Darunter fallen meist bauliche und feste Installationen sowie dauerhafte Gestaltungen. Beispiele für Maßnahmen sind (bauliche) Gestaltungen, Lichtkonzepte, Beschilderung und Leitsysteme, Grüngestaltung, Straßenmöblierung, Spielgeräte usw.

**Investitionsvorbereitend und -begleitend** sind Aufgaben und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit (späteren) investiven Maßnahmen stehen. Beispiele für Maßnahmen sind die Erarbeitung von Analysen, Konzepten oder Befragungen, Beratungsleistungen usw. in Vorbereitung weiterer investiver Maßnahmen.

**Nichtinvestive Maßnahmen** bezeichnen Aufgaben und Maßnahmen, die keine längerfristigen, baulichen Investitionen darstellen, aber im Sinne dem Ziel der Innenstadtbelebung unterstützend wirken. Beispiele für Maßnahmen sind Marketingaktionen, Einstellung eines Quartiershausmeisters, Immobiliendatenbanken, Veranstaltungen, Qualifizierungsmaßnahmen, Wettbewerbe.

Eine beispielhafte Aufzählung stellen nachfolgende Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten zur **Stärkung und Belebung der Innenstadt** dar:

(1) Bürgerinitiativen, Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing wie

- öffentliche Informationsveranstaltungen,
- Workshops, Ausstellungen und Messen,
- Kultur- und Sportevents,
- Aktionen zur Belebung der Innenstadt (Straßenfeste, Illumination, Konzerte etc.),
- Internet- und Printerzeugnisse zur Publikation,
- Schaufensterwettbewerbe,
- thematische Märkte u.a.

(2) Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes wie

- Beseitigung störender Anlagen und Entsiegelung von Flächen,
- Begrünung, Beleuchtung, Stadtmobiliar,
- Entsiegelung von Stellplatzflächen,
- Kunstprojekte,
- touristische Maßnahmen,
- Förderung von Zwischennutzungen auf Brachflächen u.a.

Antragsberechtigt sind sämtliche Ideen zur Belebung der Innenstadt, wobei vor allem neue Ideen den Vorzug vor etablierten Ansätzen erhalten. Ziel ist es auf experimenteller Ebene neue Möglichkeiten der innerstädtischen Belebung zu erproben. Die Innenstadt wird dabei als Reallabor verstanden.

### § 3 Fördersätze und Rahmenbedingungen

Die Förderung pro Projekt wird im Regelfall auf maximal 20.000 € Förderanteil je Maßnahme und Antragsteller pro Jahr festgelegt. Über eine Abweichung entscheidet das lokale Entscheidungsgremium mit absoluter Mehrheit.

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen beträgt in der Regel fünf Jahre, ab dem Anschaffungsdatum und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen.

Im Jahr 2023 stehen im Rahmen der ZIZ-Förderung dafür 300.000 € als Förderzuschuss zur Verfügung, 2024 und 2025 geben je 100.000 € den Rahmen.

### § 4 Lokales Entscheidungsgremium

Über die finanzielle Unterstützung von Vorhaben und die Zuschusshöhe entscheidet ein lokales Gremium, das aus Vertretern der Wirtschaft, Politik, Bürgerschaft und der Stadtverwaltung besteht. Das Gremium entscheidet auf Basis der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel des Innenstadtfonds. Ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung besteht nicht.

Das lokale Entscheidungsgremium setzt sich aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Die Zusammensetzung des lokalen Entscheidungsgremiums kann verändert oder ergänzt werden und tagt einmal am Ende des Quartals. Besteht eine dringende Erforderlichkeit zu vorliegenden Anträgen, kann das Gremium öfter einberufen werden. Die geplanten Termine werden auf <https://cottbus-stadtentwicklung.de/perspektive-cottbus/> veröffentlicht.

## § 5 Beschlussfähigkeit

Das lokale Entscheidungsgremium „Innenstadt“ ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind oder schriftlich abgestimmt haben. Anträge auf Förderung aus dem Innenstadtfonds gelten mit einfacher Mehrheit der Anwesenden als befürwortet.

Die Stadt Cottbus/Chósebus hat ein Vetorecht, da sie sowohl für die haushaltsgemäße Verwendung der Eigenmittel als auch für die förderrechtlich zweckentsprechende Mittelverwendung gegenüber dem Bund verantwortlich ist.

## § 6 Antragsberechtigte und Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Anträge können ganzjährig gestellt werden und werden im Geschäftsbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus entgegengenommen, später liegt die Verantwortlichkeit beim Citymanagement. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Hierfür ist das Antragsformular zu nutzen. Bei Antragssummen über 10.000 € ist der Antragsteller angehalten das Projekt vor dem Gremium persönlich vorzustellen.

Auch Mitglieder des lokalen Entscheidungsgremiums „Innenstadt“ bzw. die im lokalen Entscheidungsgremium „Innenstadt“ vertretenen Vereine und Institutionen können Förderanträge zum Verfügungsfonds einreichen. Sie sind dann bei der Beschlussfassung zu den Anträgen nicht stimmberechtigt. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

## § 7 Entscheidungskriterien

Für die Beurteilung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Die Maßnahme muss eine nachweisbare Belebung der Cottbuser Innenstadt bewirken.
- Lage im Fördergebiet bzw. Erzeugung von synergetischen Effekten mit Wirkungskreis auf die Kernzone und die erweiterte Innenstadtzone (siehe Übersichtsplan Anlage 1).
- Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Innenstadt.
- Es wird eine Aktivierung von innerstädtischen Akteurskonstellationen erreicht.
- Die Innenstadt wird als multifunktionales und resilientes Zentrum gestärkt, das Projekt ist erweiterbar auf andere Akteure oder Orte.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Förderkriterien durch die Stadt bestätigt worden sind. Die Bewilligung erfolgt schriftlich per Zuwendungsbescheid durch die Stadt. Die Entscheidungen des Gremiums werden veröffentlicht. Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden. Das Gremium sowie die Prüfstellen des Bundes können jederzeit die Durchführung der Maßnahme prüfen.

## § 8 Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Stadt,
- laufende Betriebs-, Sach-, und Personalkosten des Antragstellers,
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Maßnahme außerhalb des benannten Fördergebietes (Anlage 1),
- Maßnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht oder Bevorteilung einzelner Personen,
- Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben, eigentums- oder mietrechtliche Verpflichtungen betreffen beinhalten.

## § 9 Verfahren

Vor Maßnahmenbeginn ist eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Cottbus/Chósebus abzuschließen, in welcher der Maßnahmenumfang, der Zuschussbetrag, der Durchführungszeitraum / Fertigstellungstermin sowie die Zweckbindungsfrist geregelt sind. Bei der Ausführung sind die gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung einzuhalten.

Nach Abschluss der Maßnahme hat der Antragsteller dies unverzüglich bei der Stadt anzuzeigen und innerhalb von 2 Monaten die Abrechnung vorzulegen (Kurzbericht zur Umsetzung und Ergebnis der Maßnahme, ggf. mit Belegexemplaren der Printerzeugnisse oder Fotos der Maßnahme, Kosten- und Zahlungsnachweise durch Originalrechnungen und Kontoauszüge; bei Erfordernis zzgl. Aufstellung der Einnahmen).

## § 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der kommunale Handlungsleitfaden zur Mittelvergabe aus dem Innenstadtfonds im Rahmen der Bundesförderung Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft und gilt bis zum 31.08.2025.

Cottbus/Chósebus, den 06.12.2022

Anlage 1: Fördergebietskulisse,

Anlage 2: Checkliste Antragsbewertung